

Satzung des Vereins Cyber Security Cluster Bonn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Cyber Security Cluster Bonn“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und soll im dortigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung & Lehre, Wirtschaft, Behörden und öffentlichen Institutionen und sonstigen Bereichen im Cluster Cyber Security in der Region Bonn/Rhein-Sieg. Ziel ist es insbesondere dazu beizutragen, die Cyber-Security Kompetenz im Land NRW nachhaltig zu stärken und die Region Bonn/Rhein-Sieg zu einem national und international beachteten und anerkannten Cyber-Security Standort zu entwickeln und auszubauen.
- II. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - a. die Fortentwicklung der regionalen Strukturen im Bereich Cyber-Security durch die Zusammenführung aller betreffenden Interessen,
 - b. die Zusammenarbeit mit vorhandenen überregionalen und regionalen Einrichtungen im Themengebiet Digitalisierung (z.B. Digital Hub, CPS. NRW etc.) im Themenfokus Cyber Security und die Nutzung und Ergänzung vorhandener Angebote,
 - c. die Verbesserung der nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen der Cyber Security,
 - d. die Einwerbung von Fördermitteln,
 - e. die Förderung von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen im Bereich Cyber-Security,
 - f. das Hinwirken auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen z.B. für die Ansiedlung von Unternehmen und die Gewinnung von Fachkräften.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins „Cyber Security Cluster Bonn e.V.“ können juristische Personen werden.
- II. Unter den juristischen Personen kommen als Mitglieder des Vereins insbesondere in Betracht:
 - die auf dem Gebiet der Cyber Security tätigen Wissenschaftseinrichtungen (Hochschulen und Forschungsinstitute),
 - die auf dem Gebiet der Cyber Security tätigen oder interessierten Unternehmen und Einrichtungen,
 - die Gebietskörperschaften der Region,
 - die Industrie- und Handelskammer oder andere Organisationen der Wirtschaft,
 - Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Cyber Security,
 - Organisationen und Verbände des Bereiches Cyber Security.
- III. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- IV. Auch natürliche Personen mit einschlägiger Fachexpertise können eine Mitgliedschaft beantragen.

- V. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- VI. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmევotum des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.
- IV. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Anteilen am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- II. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern; Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane Mitgliederversammlung und Vorstand sind zu befolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c. Verabschiedung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
 - d. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Satzung,
 - h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus in Textform (insb. Email). Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis des rechtzeitigen Versands an die letzte bekannte Adresse ausreichend, sofern die Einladung nicht als unzustellbar zurück gelangt ist. Mit der Einladung ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.
- III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorsitzenden,
 - b. Bericht der Geschäftsführung,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Haushaltsplan.
- IV. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter in Textform einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Sofern weitere Anträge vorliegen, wird die aktualisierte Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform verschickt.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- VI. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- VII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Es wird ausdrücklich auf eine Beurkundung verzichtet. Das Protokoll ist den Mitgliedern per E-Mail in PDF Form zuzusenden.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- II. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Virtuell bzw. digital an der Versammlung teilnehmende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen, die auch eine geheime Abstimmung ermöglichen.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- IV. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mitzuteilen ist. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftlich bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- V. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter hat bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses und bestimmt schriftliche Durchführung der Abstimmung oder ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- VI. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - c. dem Finanzvorstand (Kassierer),
 - d. weiteren Vorstandsmitgliedern, so dass die Gesamtzahl von bis zu 12 regulären Vorstandsmitgliedern nicht überschritten wird.
- II. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich sowie außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- III. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die jeweiligen Vertreter von:
 - der Telekom Security des Konzerns Deutsche Telekom,
 - der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg,
 - der Fraunhofer-Gesellschaft,
 - der Universität Bonn,
 - der Hochschule Bonn Rhein-Sieg,
 - der Stadt Bonn

sofern diese Organisationen Mitglieder des Vereins sind und eine Mitwirkung im Vorstand anstreben.

- IV. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung aus dem in Absatz V genannten Kreis gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung. Nach Ablauf von drei Jahren seit den Wahlen zum Vorstand müssen Neuwahlen spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate durchgeführt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein kommissarisches Mitglied durch eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Nachbesetzung Vorschläge zu unterbreiten.
- V. Dem Vorstand sollen angehören:
- a. Vertreter von:
 - mindestens einer Gebietskörperschaft;
 - wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - mindestens drei mittelständischen Unternehmen, die Leistungen der Cyber Security erbringen;
 - Startups aus der Bereich Cyber Security (< 5 Jahre nach Gründung);
 - Unternehmen, die Cyber Security-Leistungen nachfragen.
 - b. Die Vertreter sollen leitende Funktionen bei den Institutionen, die sie vertreten, ausüben.
- VI. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der bei einer solchen Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
- VII. Der Vorstand kann besondere Arbeitskreise bilden, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Arbeitskreise erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- VIII. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Damen oder Herren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Finanzvorstand (Kassierer) mit einfacher Mehrheit.
- IX. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und abberufen.
- X. Der Vorstand kann zu den maximal 12 regulären Vorstandsmitgliedern bis zu drei weitere Personen in den Vorstand kooptieren.

§ 10 Beirat

- I. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.
- II. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Den Mitgliedern des Beirates erwachsen keine finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen. Dem Wunsch eines Mitglieds auf Abberufung / Niederlegung des Mandates ist unverzüglich Folge zu leisten.
- III. Der Beirat ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung durch den Vorstand vorzulegen.
- IV. Geborene Mitglieder des Beirates sind:
 - das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik;
 - das Kommando Cyber und Informationsraum der Bundeswehr;
 - das für Inneres zuständige Ministerium des Landes NRW.

Die Vertreter im Beirat sollen der Führung der Institutionen, die sie vertreten, angehören.

§ 11 Organisationsgliederung

Der Verein kann fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen mitwirken, sollen Repräsentanten von Mitgliedern des Vereins und des Beirates sein. Der Vorstand kann weitere Experten zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen benennen. Für die Bildung solcher Untergliederungen gilt:

- a. Ihre Gründung, Auflösung und ihr Zusammenschluss mit anderen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins,
- b. Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins sind für sie verbindlich,
- c. Zur Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung des Vereins können ihnen Mittel zur Verwaltung in eigener fachlicher Verantwortung zugewiesen werden,
- d. Insbesondere sind ihnen insoweit zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend. Die Zustellung der Rechnung über den Mitgliedsbeitrag erfolgt in Textform (insb. Email).

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- II. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bonn, den 15. Dezember 2021